

2. Voraussetzungen einer rechtmäßigen Durchführung von Fußball- und Eishockeyspielen

2.1 Rechtmäßige Anmeldung der Veranstaltung bei der Verwaltungsbehörde

2.1.1 Allgemeines zur »Anmeldung«

Wie oben dargestellt,²⁹⁸ müssen Fußball- und Eishockeyveranstaltungen in Städten in den meisten Bundesländern vom Veranstalter bei der zuständigen Verwaltungsbehörde **angemeldet** werden.

Während bei *Bewilligungsvorhalten* Rechte idR mit *Inrechtskrafteerwachsen* eines von der *Behörde* nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassenen (*Rechtsgestaltungs-*) *Bescheides* entstehen, wirkt bei den meisten **Anmeldepflichten** bereits die *Anmeldung* durch den *Rechtsunterworfenen* konstitutiv und damit *rechtsbegründend*.²⁹⁹

Dies gilt auch für die Anmelde-/Anzeigeverfahren nach den **Veranstaltungsgesetzen**: Die Durchführung eines Fußball-/Eishockeyspieles ist *insofern zulässig*, als die Veranstaltung »rechtzeitig angemeldet« (Bgl, Krnt), »angemeldet« (Nö, Oö, Sbg), »angezeigt« und darüber eine »Beurkundung« ausgestellt (Stmk), »vollständig angemeldet« (Tir) bzw »rechtswirksam [dh »formgerecht und statthaft«] angemeldet« (W³⁰⁰) wurde.³⁰¹ Dies allerdings nur unter der *Bedingung*, dass die Behörde die Veranstaltung *nicht untersagt*.³⁰² Eine untersagte Veranstaltung darf selbst, wenn sie rechtmäßig angemeldet wurde, *nicht* durchgeführt werden.

Die *Anmeldung* einer nach den Veranstaltungsgesetzen *bewilligungspflichtigen* oder *verbotenen* Veranstaltung kann, auch wenn die Anmeldung den gesetzlichen (Formal-) Erfordernissen entspricht, ein Recht auf Durchführung der »angemeldeten« Veranstaltung *nicht* begründen: **Bewilligungspflichtige Veranstaltungen** bedürfen einer *rechtskräftigen behördlichen Bewilligung*, die im Fall einer bloßen

(Pkt I.3.1) und 16 (Pkt I.19): Anmeldefrei sind »sportliche Veranstaltungen, mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten (ua Eislauf- und Tennisplätze)«; »Der Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen, bedarf einer Anmeldung. Sonstige sportliche Veranstaltungen in einer für geeignet erklärten Sportstätte bedürfen weder einer Konzession noch einer Anmeldung«.

298 B-III.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, *Anmeldepflicht*, 65 ff.

299 Vgl zB die **Anmeldung der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 5 Abs 1 iVm § 339 GewO**, die Anmeldung des Inverkehrbringens diätätischer Lebensmittel nach § 17 LMG 1975 [jetzt: Meldung gemäß § 8 LMSVG ohne Untersagungsvorbehalt], ähnlich die Anzeige nach § 33 Abs 6 Stmk BauG (mit Wartefrist). Vgl zu diesen Bestimmungen unten Fn 331 bis Fn 333.

300 Vgl zur **Anmeldepflicht bezüglich des Sportstättenbetriebes und der Anmeldefreiheit betreffend** die Sportveranstaltungsdurchführung in Wien B-II.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, *Genehmigungsvorbehalte*, 43 ff und B-III.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, *Anmeldepflicht*, 65 ff.

301 Vgl dazu im Detail unten B-III.2.2.4 *Zulässigkeit der Durchführung einer Veranstaltung ohne »Bescheinigung« bzw »Bestätigung« einer rechtmäßig erfolgten Veranstaltungsanmeldung?*, 88 ff.

302 Zu den teils befristeten, teils unbefristeten Untersagungsvorhalten vgl unten B-III.3.2 *Untersagung einer Veranstaltung*, 96 ff.

Anmeldung nicht vorliegt. Für **gesetzlich verbotene Veranstaltungen** kann ein Durchführungsrecht *nicht* erworben werden; sie sind auch bei behördlicher Untätigkeit nach Einlangen einer diesbezüglichen Veranstaltungsanmeldung *rechtswidrig*.³⁰³ Wie *Fessl* richtig bemerkt, entsteht in jenen Bundesländern, in denen die Anmeldung »einer *bewilligungspflichtigen* oder *verbotenen* Veranstaltung systematisch verfehlt als Untersagungsgrund angeführt« wird, »der irri-ge Eindruck [...], als könnte aufgrund einer Anmeldung ein Recht auf Durchführung einer *bewilligungspflichtigen* oder *verbotenen* Veranstaltung erwachsen«; wie eben dargestellt, ist dies nicht der Fall.³⁰⁴

2.1.2 *Anmeldefristen*

Soweit Fußball-/Eishockeymatches der Anmeldepflicht unterliegen (uU Bgld, Krnt, uU Nö, Oö, Sbg, Stmk, uU Tir, W³⁰⁵), müssen sie vom Veranstalter **rechtzeitig** bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Die in den Bundesländern vorgesehenen Anmeldefristen differieren erheblich: Veranstaltungen sind in **Nö** bei mehr als 3.000 erwarteten Personen spätestens *acht*, bei weniger als 3.000 erwarteten Personen spätestens *vier* Wochen (§ 4 Abs 2 iVm Abs 1 Z 1 bzw Z 2 lit b Nö VAG), in **Oö** bei Anzeigepflicht spätestens *sechs*, bei Meldepflicht spätestens *zwei* Wochen (§ 7 Abs 1, § 6 Abs 1 Oö VAG),³⁰⁶ in **Tir** spätestens *vier* Wochen (§ 6 Abs 2 Tir VAG), im **Bgld**, in **Krnt** und **W**³⁰⁷ spätestens *eine* Woche (§ 10 Abs 1 Bgld, § 18 Abs 2 Krnt, § 7 Abs 3 Wr VAG), in der **Stmk** spätestens *fünf* Tage³⁰⁸ (§ 34 Abs 1 iVm Abs 6 Stmk VAG) und in **Sbg** spätestens *drei* Tage (§ 13 Abs 1 Sbg VAG) *vor ihrem Beginn* anzumelden.³⁰⁹

303 **Gemäß** *Fessl* hat die Behörde, langt bei ihr »eine derartige «verfehlt« Anmeldung ein, [...] einen Feststellungsbescheid zu erlassen, mit welchem deren Unwirksamkeit festgestellt wird«; vgl *Feßl*, Veranstaltungsrecht, 115.

304 *Feßl*, Veranstaltungsrecht, 115. Vgl dazu auch VfSlg 14.365/1995 zur ähnlichen Rechtslage nach § 7 VersG: »Aus dem Wortlaut und dem [...] Sinn des § 7 VersG geht hervor, dass die darin erwähnten Versammlungen unmittelbar kraft Gesetzes verboten sind. Derartige Versammlungen sind absolut unstatthaft. § 6 VersG über die bescheidmäßige Untersagung von Versammlungen kommt hier also nicht zum Tragen«.

305 **Vgl zur Anmeldepflicht bezüglich des Sportstättenbetriebes und der Anmeldefreiheit betreffend die Veranstaltungsdurchführung in Wien B-II.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, Genehmigungsvorbehalte, 43ff und B-III.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, Anmeldepflicht, 65ff.**

306 **Vgl zur Anzeige- bzw Meldepflicht in Oberösterreich oben B-III.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, Anmeldepflicht, 65ff iVm B-II.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, Genehmigungsvorbehalte, 43ff.**

307 Vgl zur Anmeldepflicht bezüglich des Sportstättenbetriebes und der Anmeldefreiheit betreffend die Veranstaltungsdurchführung in Wien B-II.1 **Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, Genehmigungsvorbehalte, 43ff** und B-III.1 **Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, Anmeldepflicht, 65ff.**

308 Da gemäß § 34 Abs 6 Stmk VAG die Durchführung der Veranstaltung vor Ausstellung einer Bescheinigung unzulässig ist und diese von der Behörde binnen vier Tagen von dem auf ihre Erstattung folgenden Werktag an gerechnet, auszustellen ist, ergibt sich eine Frist von mindestens 5 Tagen.

309 Vgl dazu auch *Schantl*, Rechtsfragen in Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen, 57.

Ob eine Veranstaltungsanmeldung **rechtzeitig** erfolgt, ist nach dem Zeitpunkt, in dem sie der Verwaltungsbehörde *zugeht*, zu bestimmen (materiell-rechtliche Frist³¹⁰). Dem Zugang vorausgehende Tage des Postenlaufs bzw die Dauer einer sonstigen Übermittlung (bei E-Mail- oder Fax-Versendung) sind bzw ist in die Anmeldefrist somit *nicht* einzurechnen.³¹¹

Das **Ende** der Anmeldefrist muss vom (ersten) Tag der Veranstaltung ausgehend berechnet werden. Sie ist nach den Regeln der §§ 902 f ABGB zu bemessen:³¹² Bei einer nach *Tagen* bestimmten Anmeldefrist wird der Tag, an dem die Veranstaltung beginnt, nicht mitgezählt (vgl § 902 Abs 1 ABGB). Der Beginn einer nach *Wochen* bestimmten Anmeldefrist fällt auf denjenigen Tag der ersten Woche, welcher nach seiner Benennung dem Tag des Veranstaltungsbeginnes entspricht (vgl § 902 Abs 2 ABGB). Der (*erste*) *Tag der Veranstaltung* ist sohin in die Fristenberechnung *nicht* miteinzubeziehen; der Tag, an dem die *Anmeldung* der Behörde zugeht,³¹³ ist der *erste* der nach Tagen bzw Wochen zu bemessenden Frist.

2.1.3 Form der Anmeldung

Die (An)Meldung/Anzeige eines Fußball- oder Eishockeyspieles (W: Stadionbetriebes³¹⁴) muss **schriftlich** erfolgen (§ 9 Abs 1 Bgld, § 18 Abs 2 Krnt, § 4 Abs 1 Nö, § 6 Abs 1 Oö, § 13 Abs 1 Sbg, § 33 Abs 1 Stmk, § 6 Abs 1 Tir, § 7 Abs 2 Wr VAG).³¹⁵ Bei den Verwaltungsbehörden liegen idR spezielle *Anmeldeformulare* auf; in vielen Fäl-

310 **Da Veranstaltungsanmeldungen konstitutive Wirkung zukommt, handelt es sich bei Anmeldefristen um materiell-rechtliche Fristen**; vgl zur rechtsbegründenden Wirkung von Veranstaltungsanmeldungen auch oben *B-III.2.1.1 Allgemeines zur »Anmeldung«*, 71f.

311 Vgl § 862a ABGB, der mangels Regelungen hinsichtlich materiell-rechtlicher Fristen im Verwaltungsrecht analog heranzuziehen ist: »Als rechtzeitig gilt die Annahme, wenn die Erklärung innerhalb der Annahmefrist dem Antragsteller zugekommen ist«; *Feßl*, Veranstaltungsrecht, 113; *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ Rz 243 f, 252; *Thienel*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴, 138; *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts⁸ Rz 229 f.

312 **Vgl hierzu auch** *Feßl*, Veranstaltungsrecht, 113; *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ Rz 244; *Thienel*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴, 138 f; *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts⁸ Rz 230.

313 Vgl hierzu auch § 13 Abs 5 AVG: Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Mündliche oder telefonische Anbringen müssen, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit entgegen genommen werden. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Bei Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, beginnen behördliche Entscheidungsfristen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

314 **Vgl zur Anmeldepflicht bezüglich des Sportstättenbetriebes und der Anmeldefreiheit betreffend die Veranstaltungsdurchführung in Wien** *B-II.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, Genehmigungsvorbehalte*, 43 ff und *B-III.1 Anwendbarkeit der Veranstaltungsgesetze in den einzelnen Bundesländern, Anmeldepflicht*, 65 ff.

315 Vgl dazu § 13 Abs 2 AVG: Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Zur Form einer Veranstaltungsanmeldung vgl auch *Schantl*, Rechtsfragen in Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen, 57.